

Protokoll

über die Sitzung 07/2024 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Dorint Hotel An den Westfalenhallen, Lindemannstraße 88, 44137 Dortmund, Raum „Hundertwasser“, am Freitag, den 23. August 2024.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 09:35 Uhr.

Anwesend sind 26 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Hinne, RAin Schwering, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Heise, RAin Hiesserich, RA Hofmeister, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RAin Küpers-Quill, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann RA Schröer, RA Teuner, RAin Winter, RA Wolff.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher

der Geschäftsführer RA Podszun sowie die Geschäftsführerinnen RAin Gzaderi und Syndikus-RAin Koch.

Es fehlen entschuldigt:

RA Dr. Kracht, RA Schaeffer, RA Dr. Seel und RA Dr. Wessels.

Vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt der Kammervorstand die Teilnahme der juristischen Referentinnen Syndikus-RAin Anna Droste-Franke, Syndikus-RAin Veronika Erlenkötter, RAin Tina Mosbacher, Syndikus-RAin Patrizia Wunder und Syndikus-RAin Christine Frubrich.

Tagesordnung

01. RAK Intern

RA Otto berichtet, ...

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

02. Kammerhaushalt

hier: Stand der Haushaltstitel zum 30.06.2024

RA Habenstein berichtet über den Stand der Haushaltstitel des Verwaltungshaushalts zum 30.06.2024. Zum Stichtag sei ein Einnahmenüberschuss in Höhe von rund 1,0 Millionen Euro zu verzeichnen. Den Jahresabschluss zum 31.12.2024 aufgrund dieses Halbjahresstandes zu prognostizieren, sei allerdings schwierig. Dies deshalb, weil sich Einnahmen und Ausgaben nicht gleichmäßig über die Monate des Haushaltsjahres verteilen. Erhöhte Ausgaben im 2. Halbjahr seien insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit, für Abwicklervergütungen und für Reise- und Sitzungskosten der Mitglieder der Satzungsversammlung zu erwarten. Mit aller Vorsicht sei zu erwarten, dass sich zum Jahresende ein Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 550.000 Euro ergeben könnte.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

03. Gesetzgebung

a) Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen

RA Otto führt aus, das Gesetz sei vom Bundestag am 04.07.2024 verabschiedet worden. § 73a BRAO-E, der vorsah, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern eine anlasslose Prüfung von Sammelanderkonten ihrer Mitglieder durchzuführen haben, sei gestrichen worden. Die Thematik solle voraussichtlich im Herbst 2024 erneut aufgegriffen werden. Die Neufassung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sehe vor, dass nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften nicht Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer werden, wenn sie schon Mitglieder der Patentanwaltskammer oder der Steuerberaterkammer sind. Die Rechtsanwaltskammer werde hierdurch zum Jahreswechsel eine nicht unerhebliche Anzahl von Pflichtmitgliedern verlieren. Des Weiteren sehe das Reformgesetz vor, dass die Kammerversammlung in Präsenzform zwar der Regelfall bleibe, diese aber auch in Präsenz und gleichzeitig online oder ausschließlich online stattfinden könne. Voraussetzung sei, dass die Geschäftsordnung der Kammer diese Möglichkeiten eröffne.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten

RA Podszun teilt mit, das Gesetz sei am 19.07.2024 mit wenigen Ausnahme in Kraft getreten. Ob es, wie sein Titel verspreche, tatsächlich zu einer Förderung des Einsatzes der Videokonferenztechnik führe, sei aber zweifelhaft. Eine Videoverhandlung solle nämlich nur dann möglich sein, wenn hierfür ein „geeigneter Fall“ vorliege sowie die erforderlichen Kapazitäten gegeben seien. Die Durchführung einer Videoverhandlung könne dabei entweder auf Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten oder durch richterliche Anordnung herbeigeführt werden. Dem Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten solle der Vorsitzende nachkommen, er könne diesen aber auch mit kurzer Begründung zurückweisen. Für einen Ausbau der technischen Kapazitäten zur Durchführung einer Videoverhandlung Sorge das Gesetz nicht, vielmehr richte es sich am Status quo der vorhandenen Möglichkeiten aus, was die Durchführung einer Videoverhandlung aber nicht selten hindere.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

04. Berichte und Hinweise

a) Ordentliche Generalversammlung des Observatoire international des avocats en danger am 20.06.2024 in Paris

RA Hinne berichtet von der Veranstaltung. Themen der Tagesordnung seien Tätigkeitsberichte aus verschiedenen Ländern gewesen, u.a. aus dem Kongo und dem Iran. Die OIAD bemühe sich weiter, ihre Prozessbeobachtungen bei Prozessen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auszuweiten. Die OIAD wachse und die Haushaltslage sei gut.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) FBE-Generalkongress vom 06.06.bis 08.06.2024 in Malaga

RAin Friebertshäuser-Kauermann berichtet über die Veranstaltung. Unter dem Generalthema „The Lawyer of the Future“ sei eine Vielzahl verschiedener Themen erörtert worden. Iranische Menschenrechtlerinnen hätten über das Rechtssystem im Iran berichtet. Weitere Themen seien der Einsatz von KI und die Entwicklung der Mediation gewesen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW am 01.07.2024 in Düsseldorf

Thema der Anwaltsgerichtstagung, so RA Hinne, sei das neue Berufsaufsichtsrecht zu Berufsausübungsgesellschaften gewesen. So seien die Compliance-Pflichten für Berufsausübungsgesellschaften gem. § 31 BORA ebenso erörtert worden wie anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften. Am Nachmittag habe sich eine Podiumsdiskussion zur Zukunft anwaltlichen Selbstverwaltung mit eigener Gerichtsbarkeit angeschlossen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

05. Ist der Rechtsanwalt berufsrechtlich verpflichtet, ein Telefaxgerät vorzuhalten?

Anlässlich einer berufsrechtlichen Anfrage, so RA Podszun, sei zu entscheiden, ob es angesichts der Nutzungspflicht des beA und einer allgemein praktizierten digitalen Kommunikation noch zu den Mindestanforderungen einer berufsrechtlich ordnungsgemäß eingerichteten Anwaltskanzlei gehöre, ein empfangsbereites Faxgerät vorzuhalten. In der anwaltlichen Kommentarliteratur würden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Angelegenheit wird diskutiert.

Beschluss:

Es besteht keine anwaltliche Berufspflicht, ein Telefaxgerät für den Empfang von Faxesendungen vorzuhalten.

06. Gremien der RAK

a) Besetzung des Fachwaltsausschusses Arbeitsrecht

hier: Amtszeit vom 01.11.2024 bis 31.10.2028

RAin Friebertshäuser-Kauermann trägt vor,...

Beschluss:

RA André Spak LL.M., Münster, RA Dr. Justin Doppmeier LL.M. Münster, und RA Dr. Jörg Hoffmann, Bochum, werden zu ordentlichen Mitgliedern des Fachwaltsausschusses Arbeitsrecht für die Amtszeit vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2028 bestellt.

Ein stellvertretendes Mitglied wird nicht bestellt.

b) Besetzung des Fachwaltsausschusses Verwaltungsrecht

hier: Amtszeit vom 01.11.2024 bis 31.10.2028

...

Beschluss:

RA Dr. Martin Arnold, Münster, RAin Dr. Dorothee Höcker, Dortmund, und RA Dr. Till Elgeti, Hamm, werden zu ordentlichen Mitgliedern des Fachwaltsausschusses Verwaltungsrecht für die Amtszeit vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2028 bestellt.
Ein stellvertretendes Mitglied wird nicht bestellt.

c) Besetzung des Fachwaltsausschusses Sozialrecht

hier: Amtszeit vom 01.10.2024 bis 30.09.2028

RAin Friebertshäuser-Kauermann trägt vor, ...

Beschluss:

RA Manfred Stolz, Gelsenkirchen, RAin Susanne Ziegler, Dortmund, und RA Nikolaos Penteridis, Paderborn, werden zu ordentlichen Mitgliedern des Fachwaltsausschusses Sozialrecht für die Amtszeit vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2028 bestellt.

Ein stellvertretendes Mitglied wird nicht bestellt.

07. Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

hier: Genehmigung der 8. Auflage

- als Anlage in der Web-Akte: 8. Auflage der Hinweise -

RAin Koch berichtet, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer habe die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz mit Stand Juni 2024 beschlossen. Aktuelle Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und sich ergebende Probleme aus der Verwaltungspraxis der Kammern im Rahmen der Geldwäscheaufsicht seien eingearbeitet worden. Die zuständige Abteilung VII sehe keine Notwendigkeit, von den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BRAK abzuweichen und eigene Hinweise zu erstellen.

Beschluss:

Die am 25.07.2024 vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird genehmigt. Sie ist zu veröffentlichen und der Kollegenschaft zur Verfügung zu stellen.

08. Antrag gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

09. Gesuch um Wiederernennung zum Notar

...

10. Verschiedenes

- entfällt -

Zusatztagesordnung

01. Gremien der RAK Hamm

Nachbesetzung des Fachanwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht
hier: Amtszeit bis zum 31.10.2026

RAin Friebertshäuser-Kauermann führt aus, ...

Beschluss:

RA Daniel Elgert, Bielefeld, wird als ordentliches Mitglied des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Urheber- und Medienrecht“ gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt vorgeschlagen.

Ende der Sitzung: 11:05 Uhr.

Hamm, 23. August 2024 Pei. / SG

gez. Friebertshäuser-Kauermann
Friebertshäuser-Kauermann

gez. Schwering
Schwering